



„Hygiene- und Infektionsschutzkonzept nach der CoronaSCHVO NRW“

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept des Sportvereins SV Schwarz Weiss Lembeck 1921 e.V. für das Sportgelände Am Hagen 29, 46286 Dorsten-Lembeck (Seiten 1-5) vertreten durch den 1. Vorsitzenden Andreas Hüsken Tel.: +49 (0)160 97919393

zur Vorlage

beim Kreisgesundheitsamt Recklinghausen (Kreis Recklinghausen, Lehmbecker Pfad 31, 45770 Marl, Telefon Zentrale: +49 (0)2365 935-0, E-Mail: Info@kreis-recklinghausen.de) als untere Gesundheitsbehörde, und dem Sportkoordinator Herrn Michael Maiss, der Stadt Dorsten, vor Durchführung des (Außen-) Breitensports und Fußball-Spielbetriebs ab dem 01.07.2020

Entsprechend der Empfehlung des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen e.V. (FLVW) wird das Vereins-/Hygiene-Konzept an alle Vereinsmitglieder kommuniziert sowie Vorgaben und Regelungen am Eingang des Sportgeländes ausgehängt.

Grundsätzlich ist die Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung zu beachten. Die nachfolgende Hygiene- und Infektionsschutzstandards gelten entsprechen der nach der CoronaSchVO NRW vorgegebenen Verpflichtung in der ab dem 15.06.2020 gültigen Fassung.

Inhalte:

Darstellung von

- Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5-2,0 m zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Abs. 2 CoronSchVo genannten Gruppen gehören
- Maßnahmen zur besonderen Infektionshygiene durch angepasste Reinigungsintervalle, ausreichende Handdesinfektionsmöglichkeiten, Informationsmittel zum Infektionsgerechten Verhalten
- Maßnahmen zur Beschränkung der Besucherzahl
- Maßnahmen zur Bewirtung eines Fußballspiels und der organisatorischen Umsetzung
- Angaben zur Wegführung (Zugangskonzept)
- Benennung eines Verantwortlichen / Hygieneschutzbeauftragten als Ansprechpartner / Koordinator des Vereins

Vorgegeben Beschränkungen (Spieler/Besucher) für die Genehmigung von Fußballspielen:

- Nicht mehr als 30 Personen üben nicht-kontaktfreien Sport aus (Trainer und Betreuer zählen nicht dazu)
- Zuschauer sind bis zu einer Personenzahl von maximal 100 unter Wahrung der Abstandsregeln zugelassen
- Komplette Datenerfassung der Sportler und Zuschauer zwecks Kontaktverfolgung



„Hygiene- und Infektionsschutzkonzept nach der CoronaSchVO NRW“

Grundsätze:

- Jede in der Grundregel des Infektionsschutzes einsichtige Person ist verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. (§1 Abs. 1 CoronaSchVO).
- Den Anweisungen der Verantwortlichen (Trainer, Übungsleiter, Vorstand und Vereinsmitarbeitende) zur Nutzung der Sportanlage sind Folge zu leisten.
- Programm und Abläufe sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,5-2,0 m zwischen den Teilnehmenden möglichst umfassend eingehalten werden kann.
- Teilnehmende müssen grundsätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung mitführen. Der Veranstalter hält für Einzelfälle einen ausreichenden Ersatz an Mund-Nase-Bedeckung vor.
- Auf dem Vereinsgelände und den Vereinsräumlichkeiten, insbesondere auch während einer Veranstaltung /Spielbetrieb, werden ausreichend Möglichkeiten zur Handhygiene bereitgestellt und Hygieneschutzmaßnahmen entsprechen des nachfolgenden Konzeptes eingehalten.
- Für alle sportlichen- und vergleichbaren Bewegungsaktivitäten gelten besonders die Regelungen des § 9 CoronaSchVO. Für die Nutzung des gastronomischen Versorgungsangebotes gelten die Regelungen der §§ 14,15 CoronaSchVO (z.B. Nutzung eines gemeinsamen Tisches nur bei Personen nach der in § 1 Abs. 2 CoronaSchVO benannten Gruppen (Personen aus einer Familie oder max. 2 Haushalten)).
- Die Umsetzung der vorstehenden Vorgaben erfordert ein gemeinsames Zusammenwirken aller Beteiligten. Das bedeutet sowohl für den Verein eine Anpassung der Anzahl der ehrenamtlichen Mitarbeiter wie auch eine größere Geduld der Gäste für die zusätzlichen Arbeitsschritte.

Maßnahmen zur Organisatorischen Umsetzung:

Zutritt der Personen zum Sportgelände anlässlich einer Sportveranstaltung / Fußballspiels (durch Sportler, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter, Vereinsmitglieder/-helfer, Zuschauer und ggf. Presse)

1. Gäste müssen sich beim Betreten des Vereinsgeländes die Hände desinfizieren, ihnen wird im Eingangsbereich eine Handdesinfektionsspender zur Verfügung gestellt.
2. Zudem werden sie beim Betreten des Eingangsbereiches durch deutlich sichtbare Hinweise auf die auf dem Sportgelände und in den Räumlichkeiten des SV Schwarz Weiss Lembeck 1921 e.V. zu beachtenden Infektionsschutzregelungen hingewiesen.
3. Auf dem gesamten Gelände wird durchorganisatorische Maßnahmen (Zugangsregelungen etc.) oder bauliche/einrichtungsbezogene Maßnahmen (Abstandsmarkierungen, Trennung von Verkehrswegen, Abstände zwischen Tischen und Stühlen etc.) sichergestellt, dass zwischen allen Personen, die nicht nach § 1 Abs. 2 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind, ein Mindestabstand von 1,5-2,0 m eingehalten wird.
4. Für Bereiche, in denen die Einhaltung des Mindestabstands nicht sicherzustellen ist, wird unter Nutzung des Hausrechts eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sinne des § 2 CoronaSchVO auch für Zuschauer angeordnet. Die Ausnahmen nach § 2 Abs. 3 CoronaSchVO (Kinder bis zum Schuleintritt, Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können) sind dabei zuzulassen.
5. Vereinsmitglieder des SV SW Lembeck regeln grds. den Zugang zum Vereinsgelände, ein anderer Zutritt zum eingezäunten Vereinsgelände ist nicht möglich.



„Hygiene- und Infektionsschutzkonzept nach der CoronaSCHVO NRW“

6. Beim Zutritt zum Sportgelände anlässlich eines Spielbetriebes werden Kontaktdaten der Spieler, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter, anwesender Vereinsmitglieder oder- helfern sowie der Zuschauer, durch Vereinsmitglieder des Vereins, unter Einholen des Einverständnisses nach §2a Abs. 1 der CoronaSchVO, erhoben. Hierzu werden mehrere Gesamtlisten erstellt und zum Ausfüllen bei Zutritt zum Gelände ausgelegt.
Ein Zutritt kann durch den Verein nur nach ordnungsgemäßem Ausfüllen der Listen durch die o.g. Personen gestattet werden. Für die Rückverfolgbarkeit, bei evtl. Infektionsketten, werden diese Daten für vier Wochen im Geschäftszimmer des SV Schwarz Weiss Lembeck, Am Hagen 29, 46286 Dorsten aufbewahrt und dann Datenschutzkonform vernichtet.
Es wird sichergestellt, dass Unbefugte auf diese Daten nicht zugreifen können. Der Verein trägt die Verantwortung, dass im Falle einer bekannt gewordenen Infizierung mit dem Coronavirus Sars-Cov-2 diese Kontaktdaten gegenüber der unteren Gesundheitsbehörde, Kreisgesundheitsamt Recklinghausen, mitgeteilt werden können.
7. Der Zutritt von Personen wird nicht zugelassen, soweit dadurch die vorgegebene max. Spieler/Besucherzahlen überschritten werden würde.
8. Liegt eines der folgenden Symptome vor, sollte jede Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Atemnot, Fieber (ab 38 °C) sowie sämtliche Erkältungssymptome. In diesen Fällen kann der Vorstand bei offenkundigen Symptomen einen Zutritt zum Vereinsgelände verwehren.
9. An den Veranstaltungen dürfen unbegleitete, persönlich nicht bekannte oder dem Verein nicht angehörende Kinder und Jugendliche teilnehmen, bei denen die Erziehungsberechtigten vorab mit der Beachtung der Regelungen einverstanden erklärt haben und deren Kontaktdaten vorliegen. Darüber hinaus dann, wenn eine Einsicht der Minderjährigen in die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen unterstellt werden kann. Ansonsten kann ein Zutritt bzw. Verbleib auf der Anlage nur mit einer entsprechenden Aufsichtsperson zur Gewährleistung der Verhaltensregeln gestattet werden.

Ankunft und Abfahrt der Sportler/Spieler:

Der Verein SV Schwarz Weiss Lembeck 1921 e.V. schließt sich -auch in diesem Punkt- den Empfehlungen des Deutschen Fußballbundes an (Leitfaden für Vereine zur Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebs, Stand 26.06.2020):

Bei der Nutzung von Fahrgemeinschaften wird das Tragen von Mund-Nasen-Schutz empfohlen. Die Ankunft am Sportgelände ist so zu planen, dass keine längeren Aufenthaltszeiten entstehen. Alle Teilnehmer sollten bereits umgezogen auf das Sportgelände kommen oder sich -sofern möglich- direkt am Platz umziehen. Bei der Nutzung von Umkleieräumen ist das Tragen von Mund-Nasen-Schutz sowie das Einhalten des Mindestabstandes zu beachten.
Es wird empfohlen, sich nach dem Training/Spiel zu Hause zu duschen.
Bei der Nutzung in geschlossenen Räumen muss im gesamten Vereinsgebäude -wenn unter Beachtung der CoronaSchVO zum Schutz anderer Personenerforderlich- das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz erfolgen.



„Hygiene- und Infektionsschutzkonzept nach der CoronaSCHVO NRW“

Zugänge und Wege der Personen auf dem Vereinsgelände

10. Ein- und Ausgang vom Vereinsgelände werden durch gesondert gekennzeichnete Tore sichergestellt und kontrolliert.
11. In stark frequentierten Bereichen/Warteschlangen (Eingang, Zugang zu Verkaufstheken, Toiletten, Umkleiden etc.) werden Abstandsmarkierungen angebracht. Anweisungen bzw. Zurechtweisungen zur Einhaltung insbesondere bei Rückstau-Situationen können verpflichtend für alle Besucher von den jeweiligen für den Bereich zuständigen Vereinsmitgliedern ausgesprochen werden.
12. Gänge zum Ein-/Ausgang, zum Vereinsheim, zu den Toiletten und dem Schiedsrichterraum haben aus baulichen Gründen nicht in jedem Fall eine Durchgangsbreite, mit der beim Durchgehen die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5-2,0 m zur entgegen kommenden Person eingehalten werden kann. Da der Mindestabstand bei sich begegnenden Personen nicht sichergestellt werden kann, wird der Zugang über die linke Terrassenseite und der Weggang über die rechte Terrassenseite durch ein „Einbahnstraßen-System“ mittels Absperrung/Markierung sichergestellt.
13. Das Clubheim (einschließlich der Räumlichkeiten der Küche) wird während der gesamten Veranstaltung vollständig und dauerhaft durchlüftet.
14. Abweichungen sind in Ausnahmefällen flexibel zulässig, da im Innenbereich (geschlossenen Räumen) die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht (§ 2 Abs.3 CoronaSchVO).
15. Tische und Stühle werden so angeordnet, dass
 - a. Zwischen den Tischen (gemessen ab Tischkante bzw. den zwischen zwei Tischen liegenden Sitzplätzen) und zwischen den freistehenden Stühlen mindestens 2 m Abstand vorliegt.
 - b. Bei Sitzbereichen in Nähe von Arbeitsplätzen (Theke) ein 2 m Abstand zu den Bewegungsräumen der Helfer eingehalten wird.
 - c. Alle Kontaktflächen wie Stühle, Tische usw. werden nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung dem Hygieneschutz entsprechend gereinigt.

Bewirtung während eines Fußballspiels

16. Speisen und Getränke werden ausschließlich im Freien ausgegeben.
17. Speisen werden ausschließlich als Tellergerichte abgegeben (keine Selbstbedienung!). Da Gebrauchsgegenstände (Besteck, Gewürzspender, Ketchup, Senf, Gefäße für Milch, Zucker etc.) nicht offen auf den Tischen stehen dürfen, werden diese von den Helfenden nach Bedarf dosiert und mit ausgegeben.
18. Die Ausgabe des Essens erfolgt ausschließlich über Einweggeschirr und- besteck, Papierservietten. Die Ausgabe der Getränke (außer Kaffee, Tee) erfolgt ausschließlich in Flaschenabgabe. Gebrauchte Kaffeetassen aus Porzellan werden mit heißem Wasser und Spülmittel gespült.
19. Zur Entsorgung des gebrauchten Einweg-Geschirrs werden ausreichende Abfallbehälter zur Verfügung gestellt. Die Behälter werden in Regelmäßigen abständen (der Besucherfrequenz angemessen) durch Helfer ordnungsgemäß geleert.



„Hygiene- und Infektionsschutzkonzept nach der CoronaSCHVO NRW“

20. An den Verkaufstheken werden Handdesinfektionsmittel bereitgestellt.
Für die Essens- und Getränke Ausgabe, stehen den Helfern ausreichen Mund-Nase-Schutz Bedeckungen sowie einmal Handschuhe zur Verfügung, sodass diese auch regelmäßig -der Frequenz entsprechend- gewechselt werden können.
21. Helfer mit direktem Kontakt zu Gästen (Service etc.) müssen ebenfalls eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.

Hygienestandards

22. Kontaktflächen werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert. Hierzu werden Reinigungstücher aus Papier verwendet, die anschließend den Hygienestandards entsprechen entsorgt werden.
23. Im Sanitär- und Küchenbereich stehen ausreichend Handdesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Beim Aufenthalt gelten hier ebenso der Mindestabstand untereinander und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entsprechen der CoronaSchVO.
24. Die allgemein zugänglichen Besuchertoiletten werden vor, währenddessen und nach den Sportveranstaltungen zusätzlich gereinigt, desinfiziert und die Abfälle ordnungsgemäß entsorgt.
25. Von verschiedenen Zuschauern/Helfern genutzte Gegenstände (Kugelschreiber etc.) werden erlaubt. Sie werden unter Beachtung des Hygieneschutzes regelmäßig angemessen gereinigt bzw. desinfiziert.
26. Sofern neben der Bewirtung andere Angebote (Sport- und Spielgeräte) genutzt werden, werden deren Kontaktflächen vor und nach der Nutzung gereinigt bzw. desinfiziert und die Gäste vor der Nutzung ihrerseits um Händewaschen/- desinfizieren gebeten.
27. Die Nutzung der gemeinschaftlich Sammelunterkünfte, Dusche- und Waschräume sind nur unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 zulässig. Die Nutzung von Duschen ist unter Einhaltung des Mindestabstands grundsätzlich auch möglich. Auf die Einhaltung der Abstände wird vom Betreiber durch Beschilderung hingewiesen.
28. Vereinsmitglieder/- Helfer/- Sportler/- Trainer und Betreuer, sind über die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Nieskette“, Einordnung von Erkältungssymptome etc.) unterwiesen.

Gäste werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.

Ansprechpartner / Koordinator Hygienekonzept

Andreas Hüsken, 1. Vorsitzender, privat: Fliederweg 13, 46286 Dorsten. Tel.: +49 (0)16097919393

Lembeck, den 10.07.2020





Erhebung von Kontaktdaten, von Besuchern, Spielern, Trainern, Betreuer, Schiedsrichter

***Einverständniserklärung zur Erhebung personenbezogener Daten**

Wir sind im Rahmen der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalens während der aktuellen Corona Pandemie zur Datenerhebung von Kontaktdaten und Aufenthaltszeiten verpflichtet. (§2 a Abs. CoronaSchVo).

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs 1 Buchst. C und d DSGVO (Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der für die Verarbeitung Verantwortlichen unterliegt und zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Personen oder einer anderen natürlichen Person). Hierzu zählt auch die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Überwachung von Epidemien und deren Ausbreitung.

Der Verein trägt die Verantwortung, dass im Falle einer bekanntgewordenen Infizierung mit dem Coronavirus Sars-Cov-2 diese Kontaktdaten gegenüber der unteren Gesundheitsbehörde (Kreisgesundheitsamt, Kreis Recklinghausen, Lembecker Pfad 31, 45770 Marl, Telefon Zentrale: +49 (0)2365 9350, E-Mail: info@kreis-recklinghausen.de) mitgeteilt werden können.

Für die Rückverfolgbarkeit (bei evtl. Infektionsketten) werden diese Daten für vier Wochen aufbewahrt und dann datenschutzkonform vernichtet.

SV Schwarz Weiss Lembeck 1921 e. V.

Vertreten durch den 1. Vorsitzenden Andreas Hüskens

Sportanlage

Am Hagen 29

46286 Dorsten